

**Beratende Kommission**  
**im Zusammenhang mit der Rückgabe**  
**NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz**  
Geschäftsstelle: Seydelstr. 18, 10117 Berlin

**Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache**  
**Erben nach Robert Graetz ./ Stiftung Stadtmuseum Berlin**

Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach Robert Graetz ./ Stiftung Stadtmuseum Berlin am 12. Juli 2021 einstimmig beschlossen, eine Restitution des Gemäldes *Portrait Alfred Kerr* von Lovis Corinth an die Erben nach Robert Graetz nicht zu empfehlen.

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde *Portrait Alfred Kerr* (1907) von Lovis Corinth (1858–1925). Es handelt sich um ein Ölgemälde auf Leinwand, gerahmt 103,5 x 58,5 cm. Das Gemälde wurde 1956/1957 von den Staatlichen Schauspielbühnen Berlin erworben und 1974 an das Berlin Museum übertragen. Es befindet sich im Bestand der Stiftung Stadtmuseum Berlin (Inv. Nr. GEM 74/74). Anspruchsteller sind die Erben nach Robert Graetz.

2. Robert Graetz (1878–1945) wurde unter dem Nationalsozialismus unstreitig individuell und kollektiv verfolgt. Seit 1907 betrieb er gemeinsam mit dem gleichberechtigten Teilhaber Georg Glass die Textilfabrik Glass & Graetz oHG mit Sitz in Berlin. Seiner ersten Ehe mit Ella, geb. Wagner (1880–1926) entstammten zwei Kinder, Hilda (1912–2013) und Helmut (1914–1989). Am 28. April 1934 heiratete Robert Graetz die Witwe Bluma Haas, geb. Brin (1899–1985), genannt Betty, die ihren Sohn Werner Haas (\*1925) mit in die Ehe brachte. Die Familie lebte seit 1919 in einer Villa in der Erdener Str. 13-15 in Berlin-Grunewald. Dort war auch die Kunstsammlung untergebracht, die bis Mitte der 1930er Jahre auf etwa 245 Werke angewachsen war, darunter bedeutende impressionistische und expressionistische Gemälde. Unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung musste die Villa um 1935/1936 umgebaut und in mehrere Wohnungen aufgeteilt werden, von denen die Familie Graetz eine bewohnte und den Rest vermietete.

Am 31. März 1939 begann schließlich die Liquidation der Firma Glass & Graetz oHG, die am 18. April 1940 aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Ebenfalls am 18. April 1940 wurde die Ehe von Robert und Bluma Graetz geschieden. Nach übereinstimmenden Aussagen blieb die eheliche Gemeinschaft trotz der Scheidung weiter aufrechterhalten. Durch die Scheidung erhielt Bluma ihre lettische Staatsbürgerschaft zurück, sodass wohl die Hoffnung bestand, über sie das Vermögen besser schützen zu können und eine Ausreise nach Riga zu ermöglichen. Im Dezember 1940 musste Robert Graetz sein Villengrundstück Erdener Straße 13-15 an die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH, ein Unternehmen der SS, verkaufen. In der Folge ließ

Bluma Graetz am 25. Februar 1941 über das Versteigerungshaus Gerhard Harms Möbel, Hausrat und Kunstobjekte versteigern. Ab März 1941 wohnte das – formal geschiedene – Ehepaar gemeinsam in zwei Zimmern einer Vier-Zimmer-Wohnung zur Untermiete bei ihrem Nachbarn Artur Barasch (1872–1942) in der Wissmannstraße 11 in Berlin-Grunewald. Barasch war bereits im Mai 1939 dazu gezwungen, sein Grundstück zu verkaufen.

Robert Graetz' Tochter Hilda konnte um 1935/1936 nach Johannesburg auswandern, dem Sohn Helmut gelang am 9. Dezember 1938 die Flucht nach Argentinien. Der damals vierzehnjährige Werner wurde am 22. August 1939 mit einem Kindertransport nach England gebracht. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 wurde Bluma Graetz wegen ihrer Staatsangehörigkeit als „Staatsfeindin“ eingestuft und über die Türkei nach Russland ausgeliefert, wo sie sechs Jahre lang schwere Zwangsarbeit verrichten musste. Ab 1947 wurde sie für 20 Jahre als Krankenpflegerin in Riga eingesetzt. Erst 1969 konnte sie Russland verlassen und emigrierte über London nach Buenos Aires zu ihrem Stiefsohn Helmut Graetz und seiner Ehefrau Hilde, geb. Kann. Robert Graetz plante mutmaßlich eine Ausreise in die Schweiz, wurde jedoch am 14. April 1942 mit dem 14. Transport in das Konzentrationslager Trawniki bei Lublin deportiert. Eine letzte Nachricht an seine Tochter Hilda ist vom 16. Juni 1942 aus dem Warschauer Ghetto überliefert. Zum 31. Dezember 1945 wurde er für tot erklärt.

3. Das Gemälde wurde 1907 von Lovis Corinth anlässlich des 40. Geburtstages des Berliner Journalisten und Theaterkritikers Alfred Kerr (1867–1948) geschaffen. Bis mindestens 1922 befand es sich beim Künstler selbst. Spätestens 1926 war es Eigentum des Architekten Leo Nachtlicht (1872–1942). Auf eine handschriftliche Datumsnotiz von Charlotte Berend-Corinth gestützt gehen beide Parteien davon aus, dass Robert Graetz das Gemälde von Leo Nachtlicht am 27. Mai 1932 erwarb. Das weitere Schicksal des Bildnisses lässt sich hingegen kaum nachverfolgen. Auf der von Bluma Graetz in Auftrag gegebenen Versteigerung vom 25. Februar 1941 durch das Versteigerungshaus Gerhard Harms wurden nur wenige Ölgemälde angeboten; von Corinth war darunter lediglich eine Zeichenstudie *Hände*, nicht aber das *Portrait Alfred Kerr*. Nach Erinnerungen von Bluma Graetz betraf die Versteigerung ein Viertel bis ein Drittel ihrer beweglichen Habe. Einige verbleibende Gegenstände, wie Möbel und Teppiche, die nicht in der neuen, deutlich kleineren Wohnung in der Wissmannstraße untergebracht werden konnten, wurde bei den Speditionen Hess & Co und Gebr. Berg eingelagert. Inventarlisten dazu sind nicht überliefert.

Etwa einen Monat nach der Deportation von Robert Graetz am 14. April 1942 suchte die Reichsfinanzverwaltung die Wohnung in der Wissmannstraße 11 auf. Beschlagnahmt wurden dort neben wenigen Kleidungsstücken, Koffern und sonstigen Utensilien auch drei nicht näher bezeichnete Gemälde und zwei Bronzen, die auf jeweils 10 RM taxiert wurden. Den Gesamtwert der gelisteten Vermögensgegenstände schätzte der Fiskus auf insgesamt 118 RM. Ein am 27. Juni 1942 für die bereits in der Sowjetunion befindliche Bluma Graetz erstellter Anmeldebogen über „im Inland befindliches feindliches Vermögen“ führte Hausrat und Kleidung im Wert von 691,89 RM sowie die Schulden für Lagergebühren bei der Firma Hess & Co in Höhe von 316,50 RM auf.

Am 24. August 1948 stellten Hilda Rush (Ruschkewitz), geb. Graetz, und Helmut Graetz einen Schadensersatzanspruch wegen der ungerechtfertigten Entziehung wertvoller Kunstgegenstände gegen das Deutsche Reich. Namentlich genannt wurde u.a. das „Portrait Kerr“, wenn auch irrtümlich Max Slevogt zugeschrieben. Das Verfahren zog sich über mehrere Jahre hin, da die Antragsteller keine näheren Angaben über den Entziehungsvorgang und die eigene Erblegitimation machen konnten. Die Wiedergutmachungsbehörde sah sich in der Folge außerstande, den Sachverhalt aufzuklären und wies den Anspruch im September 1954 zurück. Bevor dieser Beschluss rechtskräftig wurde, wurde der Aufenthaltsort des hier in Rede stehenden Gemäldes bekannt. Seit mindestens Februar 1956 boten Ilse Valecka, geb. Kahle, gesch. Meyer-Thoene (1921–unbekannt) und Wolfgang Kahle (1925–unbekannt) das *Portrait Alfred Kerr* auf dem Kunstmarkt an. Sie waren die Kinder aus der 1919 geschlossenen Ehe von Fritz Kahle (1891–1958) und Gertrud Kahle, geb. Neumann (1897–1945). Die Ehe wurde im Frühjahr 1939 geschieden; im Oktober 1940 heiratete Fritz Kahle seine zweite Ehefrau Gertrud Kopischke (1905–unbekannt). Gertrud Kahle, geb. Neumann, war seit September 1941 wohnhaft in der Konstanzer Straße 10, bei Schneider. Unter Angabe dieser Adresse wurde sie in einer am 12. April 1942 erstellten Vermögenserklärung von Robert Graetz erwähnt, der gegenüber dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg angab, ihr zu monatlichen Zahlungen von 50 RM verpflichtet zu sein. Kurz vor Abgabe der Erklärung, am 3. April 1942, war Gertrud Kahle durch die Gestapo verhaftet worden. Am 18. Juni 1942 wurde sie nach Theresienstadt deportiert. Ihr Vermögen wurde am 1. Mai 1942 durch die Gestapo beschlagnahmt, nach Erinnerung von Ilse Valecka befanden sich darunter „3 Ölgemälde, 1 Porträt, 18. Jahrhundert, Art des Tischbein“ sowie „2 Landschaften, frühes 19. Jahrhundert, Rottmann-Schule“. Gertrud Kahle überlebte die Inhaftierung im Konzentrationslager und kehrte im August 1945 nach Berlin zurück. Dort lebte sie bei ihrer inzwischen verheirateten Tochter. Am 7. November 1945 nahm sie sich das Leben. Ilse Valecka stellte am 6. Februar 1956 einen Entschädigungsantrag für Schaden an Eigentum und Vermögen ihrer Mutter. Am gleichen Tag erschien in der Zeitung *Die Welt* ein Artikel von Friedrich Luft mit dem Titel *Ein Bild will nach Berlin. Das Kerr-Portrait von Lovis Corinth wird angeboten*. Das Schiller-Theater Berlin zeigte Interesse an einem Ankauf, der zum 16. April 1956 für 10.500 DM bewilligt wurde. Rechtsanwalt Leonhard, Bevollmächtigter von Hilda Rush, geb. Graetz, und Helmut Graetz im Entschädigungsverfahren Robert Graetz, nahm nach Bekanntwerden des Verbleibs des Gemäldes Kontakt mit dem Rechtsvertreter der Erben nach Gertrud Kahle auf, um über eine freiwillige Rückgabe zu verhandeln. Er erreichte eine Unterbrechung des Kaufprozesses, konnte im Ergebnis aber nur einen Vergleich erzielen. Der Kauf durch das Schiller-Theater wurde abgeschlossen, nachdem sich die Parteien Graetz/Rush und Kahle/Valecka am 26. April 1957 auf eine Zahlung von 3.000 DM – und damit 28,5% des Kaufpreises – an die Erben nach Robert Graetz einigen konnten. Seit 1974 gehört das *Portrait Alfred Kerr* durch Übertragung durch das Schiller-Theater zum Bestand des Berlin Museums.

4. Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass Robert Graetz vor 1933 Eigentum an dem Gemälde *Portrait Alfred Kerr* erwarb und dieses zu seiner Sammlung zählte. Nach bisherigem Kenntnisstand wurde das Bildnis weder 1941 über Gerhard Harms versteigert noch 1942 von

der Gestapo beschlagnahmt. 1956 befand es sich im Besitz von Ilse Valecka, geb. Kahle, und Wolfgang Kahle; im Zuge der Vergleichsverhandlungen 1956/57 wurde geltend gemacht, das Gemälde sei durch eine Schenkung von Robert Graetz in den Besitz von Gertrud Kahle gelangt.

a) Die Erben nach Robert Graetz vertreten die Ansicht, das Vorbringen einer Schenkung sei eine in der Nachkriegszeit nicht unübliche Schutzbehauptung gewesen, der es auch im hiesigen Falle an Plausibilität fehle. Die einzige nachvollziehbare Verbindung zwischen Robert Graetz und Gertrud Kahle bestehe in einer kurz vor der Deportation unter Zwang angegebenen Unterhaltszahlung. Darin liege kein Beweis für ein Verhältnis zwischen den beiden, das eine „Anstandsschenkung“ belege. Vielmehr gehen die Anspruchsteller von einem Verlust des Gemäldes durch dessen Einlagerung beim Frachtenkontor Fritz Kahle aus. Es sei anzunehmen, dass die monatliche Zahlung von 50 RM an Gertrud Kahle dazu gedient habe, die Einlagerungskosten zu tarnen. Da Fritz Kahle seiner geschiedenen Frau gegenüber unterhaltspflichtig gewesen sei, habe letztlich er von den Zahlungen durch Robert Graetz profitiert. Dies erkläre auch, warum das *Portrait Alfred Kerr* sich nicht unter den bei Gertrud Kahle beschlagnahmten Vermögensgegenständen befunden habe. Das Bildnis sei von Fritz Kahle unterschlagen worden und anschließend an dessen Kinder Wolfgang und Ilse gelangt, die es zur Verschleierung als Schenkung an ihre Mutter deklariert hätten. Die Anspruchsteller gehen deshalb davon aus, dass Robert Graetz das Eigentum an dem Gemälde nicht freiwillig aufgegeben, sondern NS-verfolgungsbedingt verloren habe. Der Vergleich, den die Erben nach Graetz mit den Erben nach Kahle 1957 geschlossen haben, sei Folge irriger Annahmen und fehlender Alternativen. In der Gesamtbetrachtung sei er daher nichtig und stehe demgemäß einer Restitution des Gemäldes nicht entgegen.

b) Die Stiftung Stadtmuseum Berlin macht demgegenüber geltend, dass es den Anspruchstellern nicht gelungen sei, eine Entziehung des Bildes vor 1945 zu beweisen. So seien bislang keine ausreichenden Hinweise für eine Einlieferung bei der Spedition Fritz Kahle erbracht worden, weder für das *Portrait Alfred Kerr* noch im Hinblick auf andere Vermögensgegenstände von Robert Graetz. Die von Robert Graetz angegebene Unterhaltsverpflichtung gegenüber Gertrud Kahle unterstütze die Annahme einer Schenkung, wie sie im Rahmen der Vergleichsverhandlungen geltend gemacht worden sei. Von einem NS-verfolgungsbedingten Entzug sei deshalb nicht auszugehen. In jedem Falle aber schließe der 1957 geschlossene Privatvergleich zwischen den Erben nach Graetz und Kahle eine Restitution aus. Sofern dieser Vergleich nun mit moralischen Erwägungen aufgehoben werde, unterstelle man der Familie Kahle implizit strafrechtlich relevantes Verhalten, ohne darüber Nachweise erbringen zu können.

5. Nach Einschätzung der Beratenden Kommission ist das Gemälde *Portrait Alfred Kerr* (1907) von Lovis Corinth nicht an die Erben nach Robert Graetz zu restituieren. Die Kommission geht zwar davon aus, dass Robert Graetz seine Kunstsammlung größtenteils NS-verfolgungsbedingt verloren hat. Nach Auffassung der Kommission ist allerdings nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargetan, dass auch das streitbefangene Gemälde Robert Graetz verfolgungsbedingt entzogen wurde und er gegebenenfalls der Primärgeschädigte war. Darüber hinaus

steht in diesem Falle einer Rückgabe an die Erben nach Robert Graetz der 1957 geschlossene Vergleich entgegen.

a) Es ließ sich bislang nicht klären, wann das Bild in die Sammlung von Robert Graetz gelangt ist. Zwar besteht unter den Parteien Einigkeit, dass Robert Graetz das Gemälde vor dem 30. Januar 1933 erworben habe. Die Kommission hält das jedoch nicht für überzeugend. Das *Portrait Alfred Kerr* war 1926 Teil der *Gedächtnisausstellung Lovis Corinth*, die in der Nationalgalerie Berlin ausgerichtet wurde. Leihgeber war der damalige Eigentümer und Architekt Leo Nachtlicht (1872–1942). Seit 1904 betrieb Nachtlicht ein eigenes Büro in Berlin. Mit seiner Ehefrau Anna Nachtlicht (1880–1942), geb. Levy, hatte er zwei Töchter, Ursula (1909–1999) und Ilse (1912–unbekannt). Mit Beginn des Nationalsozialismus war die Familie Repressionen ausgesetzt und die Berufsausübung Nachtlichts zunehmend erschwert. Der Versuch, eine Arbeitserlaubnis in London zu erhalten, scheiterte; allein den beiden Töchtern gelang im April 1939 die Flucht nach London. Nachtlicht selbst starb im September 1942 im Jüdischen Krankenhaus in Berlin. Seine Ehefrau Anna wurde im Oktober 1942 nach Riga deportiert und ermordet.

Einige Kunstwerke seiner umfangreichen Sammlung ließ Leo Nachtlicht bereits am 6. Februar 1932 über das Berliner Auktionshaus Max Perl anbieten. Von Lovis Corinth befanden sich das Gemälde *Inneres einer Tiroler Bauerstube* sowie einige Zeichnungen und Drucke unter dem Auktionsangebot, nicht aber das *Portrait Alfred Kerr*. Die Anspruchsteller gehen davon aus, dass das streitgegenständliche Gemälde am 27. Mai 1932 von Leo Nachtlicht an Robert Graetz verkauft wurde. Diese Annahme stützt sich ausschließlich auf eine nicht näher konkretisierte Datumsangabe „27.5.32“, die Charlotte Berend-Corinth in ihr Manuskript für das 1958 erschienene Werkverzeichnis der Gemälde von Lovis Corinth aufnahm. Der Wert dieser ohnehin begrenzt aussagekräftigen Angabe wird dadurch noch weiter geschmälert, dass sie später durchgestrichen wurde. Auch aus anderen Zeugnissen lässt sich nicht schlussfolgern, dass sich das Gemälde bereits vor dem 30. Januar 1933 in der Sammlung von Robert Graetz befand. Robert Graetz beauftragte Leo Nachtlicht 1935 mit dem Umbau der Villa; es gab zwischen den beiden also Verbindungen, die einen späteren Ankauf des Bildes durchaus möglich machen.

Angesichts des Verfolgungsschicksals des Ehepaares Leo und Anna Nachtlicht ist nicht auszuschließen, dass ein Verkauf nach dem 30. Januar 1933 unter Umständen stattfand, die aus heutiger Sicht restitutionspflichtig sein könnten. Die „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999 (Neufassung 2019)“ (im Folgenden: *Handreichung*) geht bis heute von dem Prinzip aus, dass von mehreren Geschädigten nur der erste zur Restitution berechtigt sei. Deshalb ist ein Nachweis – und sei es in der Form des Anscheinsbeweises – erforderlich, dass sich das Gemälde bereits vor dem 30. Januar 1933 in der Sammlung von Robert Graetz befunden hat. Eine Einigung unter den Parteien kann diesen Beweis nicht ersetzen.

b) Angesichts des Verfolgungsschicksals der Familie Graetz geht die Kommission davon aus, dass die umfangreiche Kunstsammlung der Familie größtenteils während des Nationalsozialismus verfolgungsbedingt verloren ging. Nachgewiesen sind bislang die Versteigerung von Vermögensgegenständen 1941, die Einlagerung von Möbeln und Teppichen bei den Speditionen Hess & Co und Gebr. Berg sowie die verschiedenen Beschlagnahmen durch die Gestapo 1942. Wenige Kunstwerke konnten Familienmitglieder in das Ausland transferieren.

Das *Portrait Alfred Kerr* gehörte mutmaßlich weder zu den versteigerten oder beschlagnahmten noch zu den ins Ausland verbrachten Kunstwerken. Im Februar 1956 befand es sich im Besitz von Ilse Valecka, geb. Kahle, und Wolfgang Kahle. Wie es dorthin gelangte, ist unbekannt. Die Stiftung Stadtmuseum Berlin hält die Anspruchsteller für beweispflichtig, außer dem Verlust auch dessen nähere Umstände nachzuweisen und beruft sich dazu auf die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung. Inwiefern dieser Rekurs seine Berechtigung hat, kann hier dahinstehen. Denn es sprechen mehrere Indizien für die von der Stiftung Stadtmuseum Berlin vorgetragene Deutung des Geschehens.

In der Vermögenserklärung, die Robert Graetz kurz vor seiner Deportation am 12. April 1942 abgeben musste, wurde eine monatliche Unterhaltszahlung i.H.v. 50 RM von Graetz an Kahle aufgeführt. Damit ist eine Verbindung zwischen Graetz und Kahle dokumentiert, die es nahelegt, dass ein Besitzübergang des *Portraits Alfred Kerr* von Robert Graetz an Gertrud Kahle oder ihren geschiedenen Ehemann Fritz Kahle bis spätestens 1942 stattgefunden hat und das Bild von dort zu einem späteren Zeitpunkt an die Kinder Kahle gelangt ist. Ein NS-verfolgungsbedingter Verlust im Wege eines verschleierte Verwahrvertrags mit anschließender Unterschlagung, wie ihn die Antragsteller ausgeführt haben, wird von den vorgelegten Erinnerungsberichten nur unzureichend unterstützt. Umgekehrt lässt sich allein aus der unmittelbar vor der Deportation abgegebenen Vermögenserklärung die Art der Beziehung zwischen Robert Graetz und Gertrud Kahle nicht ablesen. Es kommt jedoch hinzu, dass Graetz in derselben Erklärung auch einen Unterhalt gegenüber seiner Schwester und einer Cousine aufführte, also Empfängerinnen nannte, zu denen vermutlich ein engeres Verhältnis bestanden haben dürfte. Als das Bild 1956 von den Kindern von Gertrud Kahle zum Verkauf angeboten wurde, war deren ehemaliger Ehemann Fritz Kahle – der 1940 wieder geheiratet hatte – überdies noch am Leben. Dies rechtfertigt die Annahme, dass das Bild von Gertrud Kahle direkt auf ihre Kinder übergegangen ist, was ebenfalls gegen die Erklärung eines verdeckten Verwahrvertrags mit Fritz Kahle spricht, will man nicht der gesamten Familie Kahle ein kollusives Vorgehen zulasten von Familie Graetz – und Gertrud Kahle selbst – unterstellen.

c) Letztlich steht einer Restitution in diesem Falle jedoch der Privatvergleich entgegen, den Hilda Rush, geb. Graetz, und Helmut Graetz 1957 mit Ilse Valecka, geb. Kahle, und Wolfgang Kahle 1957 über das in Rede stehende Gemälde abgeschlossen haben. Die *Handreichung* betrachtet es als Ausschlussgrund für eine Restitution, wenn ein damaliger Besitzer „mit dem Restitutionsberechtigten nach 1945 auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen Privatvergleich abgeschlossen hat, der den Verbleib des Kunstwerks bei dem restitutionspflichtigen Besitzer gegen Zahlung einer Entschädigung zum Inhalt hat.“ Dies impliziert die Möglichkeit, solche Vereinbarungen daraufhin zu überprüfen, ob ihnen aus heutiger Sicht eine

restitutionsausschließende Wirkung zugebilligt werden kann. So ist durchaus denkbar, dass eine Seite einen ungünstigen Vergleich nur deshalb eingegangen ist, weil sie noch immer unter den Fortwirkungen der nationalsozialistischen Verfolgung zu leiden hatte.

Auch im vorliegenden Fall gibt es Anhaltspunkte, den Vergleich zwischen den Erben nach Robert Graetz und den Erben nach Gertrud Kahle bei der Beurteilung einer Restitutionspflicht nicht zu berücksichtigen. So war das streitgegenständliche Gemälde – noch unter falscher Zuschreibung – zwar Bestandteil des seit 1948 laufenden Entschädigungsverfahrens, die Einigung wurde jedoch außerhalb dieses Entschädigungsverfahrens erzielt. Es handelte sich also gerade nicht um einen „auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze“ getroffenen Vergleich im Sinne der *Handreichung*. Zudem hatten die Kinder von Robert Graetz mit ihrem Entschädigungsantrag neben anderem deshalb Schwierigkeiten, weil sie ihre Erbberechtigung nicht nachweisen konnten. Dies wiederum war eine unmittelbare Konsequenz der nationalsozialistischen Verfolgung, unter deren Druck Robert Graetz zunächst sein Vermögen auf seine zweite Ehefrau übertragen hatte, um sich anschließend zum Schein von ihr scheiden zu lassen. Seine Kinder aus erster Ehe sahen sich damit beim Nachweis ihrer Aktivlegitimation erheblichen Problemen ausgesetzt.

Was den Vergleich angeht, so ist allerdings zu bedenken, dass sich die bereits damals geltend gemachte Schenkung an Gertrud Kahle – bis heute – weder be- noch widerlegen ließ. Eine Klage der Erben nach Robert Graetz gegen die Erben nach Gertrud Kahle auf Herausgabe des Gemäldes hätte kaum Aussicht auf Erfolg gehabt. Den Erben nach Gertrud Kahle, die ihrerseits ebenfalls zum Kreis der NS-Verfolgten gehörten, kann dabei jedoch nicht umstandslos sittenwidriges oder gar strafbares Verhalten unterstellt werden, zumal sich die Vermutungsregel der *Handreichung* nicht auf Vorgänge der Nachkriegszeit bezieht. Trotz einer für sie günstigen Rechtslage waren die Erben nach Gertrud Kahle aus „Gründen der Pietät“ mit einer vergleichsweisen Regelung einverstanden und verzichteten auf 28,5% des erzielten Kaufpreises. Das mag zudem auch daran gelegen haben, dass dem Ankauf durch das Schiller-Theater wegen der Intervention der Erben nach Robert Graetz eine Verzögerung drohte, an deren Vermeidung den Erben nach Gertrud Kahle gelegen war. Insofern war der Vergleich nicht nur Ausdruck der damaligen Rechtslage, sondern entsprach auch einer wirtschaftlich nachvollziehbaren Logik. Aus Sicht der Kommission besteht deshalb kein Anlass, den damals geschlossenen Vergleich einer ethisch-moralischen Korrektur zu unterziehen.

d) In der Gesamtwürdigung ist die Kommission deshalb zu der Einschätzung gelangt, dass das Gemälde nicht an die Erben nach Robert Graetz zu restituieren ist. Die Kommission legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass das Gemälde auf bedrückende Weise mit drei – nimmt man den Portraitierten hinzu, mit vier – Verfolgungsschicksalen verknüpft ist. Die Familien von Alfred Kerr, Leo Nachtlicht, Robert Graetz und Gertrud Kahle waren sämtlich Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Sie wurden unterdrückt, beraubt, deportiert, in die Flucht getrieben oder ermordet. Die Kommission empfiehlt, dass die Stiftung Stadtmuseum Berlin diese Provenienz bei ihrem künftigen Umgang mit dem *Portrait Alfred Kerr* auf angemessene Art und Weise würdigt.

\*\*\*

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Vorsitzender), Prof. Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Vorsitzender), Marieluise Beck, Marion Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Raphael Gross, Dr. Eva Lohse, Prof. Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Sabine Schulze, Dr. Gary Smith und Prof. Dr. Rita Süßmuth mitgewirkt.

Kontakt: Geschäftsstelle der Beratenden Kommission, Seydelstr. 18, 10117 Berlin, geschäftsstelle@beratende-kommission.de, [www.beratende-kommission.de](http://www.beratende-kommission.de)